

Vogtlandkreis

Kreistag



Informationsvorlage

15/149/1

Dezernat: Gesundheit und Soziales Amt: Jugendamt Bearbeiter: Herr Dr. Geier	aktuelles Gremium Jugendhilfeausschuss öffentlich Az.: 013.3	Sitzung am: 10.09.2015 Vorlagen-Nr.: 15/149/1 erstellt am: 27.07.2015
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------

Betreff

Information zur Situation minderjähriger unbegleiteter Ausländer (UMA)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	Jugendhilfeausschuss	10.09.2015	

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Herr Dr. Drechsel Dezernent IV	<i>Unterschrift liegt im Original vor</i>	06.08.2015

Beschlussentwurf

entfällt

Gesetzliche Grundlagen:

- SGB VIII § 7 (5), (6),
- § 42, § 81 EU-Aufnahmerichtlinie Artikel 19 (2)
- Grundgesetz Artikel 116 (1)

Anlagen:

Keine

Darstellung des Sachverhaltes/Begründung:

Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine Aufgabe im Sozialgesetzbuch VIII.

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Im Sinne der Zuständigkeit sind sie durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort in Obhut zu nehmen. Als weitere innerstaatliche Schutzmaßnahme für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Familiengerichtsgesetzes unverzüglich die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Für die Inobhutnahme kann eine Inobhutnahmeeinrichtung der stationären Erziehungshilfe (Vogtlandkreis Zentrale Inobhutnahmestelle in Treuen) oder soweit vorhanden eine auf Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen spezialisierte „Clearing-Einrichtung“ genutzt werden.

Das Jugendamt hat zu prüfen, inwieweit Anschlusshilfen erforderlich sind und unverzüglich einen Vormund über das Familiengericht bestimmen zu lassen.

Im Vogtlandkreis gab es in den letzten 10 Jahren insgesamt 7 derartige Vorgänge.

Aufgrund der immensen Zunahme der Flüchtlingsströme aus den Krisengebieten in Afrika und dem mittleren Osten haben einzelne Jugendämter in Sachsen (z.B. das Jugendamt Sächsische Schweiz von Januar bis 30.06.2015 ca. 105 Aufnahmen von minderjährigen unbegleiteten Ausländern zu verzeichnen.

Für den Vogtlandkreis begann im Jahr 2015 die erste Aufnahme am 13.07.2015. bis zum 24.07.2015 gab es 17 Vorgänge.

Vor dem Hintergrund der Belastung einzelner Landkreise in Deutschland insbesondere Bayern und Nordrheinwestfalen hat die Bundesregierung die Einführung eines Gesetzes „zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ angekündigt. Dieses Gesetz soll zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Neben den bisherigen Verantwortlichkeiten der Jugendämter in diesem Bereich ist hervorhebenswert, dass die Altersgrenze für die Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe von 16 auf bis Vollendung des 18.Lebensjahres hochgesetzt wird, d.h. eine noch größere Personengruppe wird in Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen sein.

Gleichzeitig beabsichtigt der Bundesgesetzgeber im Rahmen des sogenannten „Godesberger Verteilungsschlüssel“ eine Verteilung der in Deutschland aufgegriffenen UMA's nach der Einwohnerzahl der Landkreises vorzunehmen. Nach vorliegenden Informationen werden in Sachsen ab 01.01.2016 ca. 1.600 UMA's auf die Landkreise aufzuteilen sein. Dies bedeutet für den Vogtlandkreis ca. 60-78 Vorgänge.

Bei bisherigen Platzkapazitäten von ca. 225 Plätzen in stationären Einrichtungen bedeutet dies eine Platzzahlensteigerung von über 30 Prozent.

Da die bisherigen Plätze zu nahezu 100 Prozent belegt sind, müssen neue Unterkünfte bereitgestellt werden. Die Erfahrungen der Landkreise in Bayern und in Sachsen zeigen, dass die Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer männlich und im Alter von 15-17 Jahren ist. Ebenso liegen Erfahrungszahlen vor, dass durch Entweichen und Zusammenführung mit Eltern/Verwandten letztlich eine Verbleibensrate von ca. 30 bis 40 Prozent eintreten kann.

Ein Hauptproblem für die freien Träger und die Verwaltung ist die Auswahl geeigneter Fachkräfte. Insbesondere sprachlich befähigte Sozialarbeiter und Assistenzkräfte sind schwer zu finden.

Aufgrund der in den letzten Tagen bekanntgewordenen Situation müssen die vorgenannten Maßnahmen im Vorgriff auf das Bundesgesetz umgehend umgesetzt werden. Das Jugendamt Vogtlandkreis hat in Absprache mit der Liga der Wohlfahrtsverbände, der Bundespolizei, den Krankenhäusern und der Ausländerbehörde zumindest ein vorläufiges Grundsatzverfahren definiert:

- **Clearingphase I:** Nach Aufgriff der betreffenden UMA´s durch Behörden erfolgt grundsätzlich eine gesundheitliche Untersuchung im Sinne § 62 Asylverfahrensgesetz. Erst danach wird im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme über die entsprechende Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung befunden. Derzeitig sind in diesem Prozess übergangsweise die AWO Auerbach, die Diakonie Auerbach und die Fördergesellschaft Plauen mit ihren Angeboten einbezogen. Derzeit sind für diese Notsituationen 12 Plätze sofort verfügbar und weitere 8 Plätze nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten für die neue Inobhutnahmestelle in Rodewisch. Unter Berücksichtigung des neuen Bundesgesetzes wird diese Clearingphase I in ein oder zwei Objekten zentral erfolgen. Als Träger haben sich die Johanniter-Unfall-Hilfe Plauen und auch das Diakonische Werk Auerbach bereiterklärt.

Wichtige Schritte in dieser Phase sind u.a.:

- Gesundheitsprüfung
- Suchen von möglichen Angehörigen, Verwandten
- Altersfeststellung
- Beantragung eines gesetzlichen Vertreters (Vormund)
- Entwicklung von Lebensperspektiven (Sprachkurs, Prüfung/Anerkennung vorhandener Abschlüsse, Schule, Berufsausbildung)
- Hilfeplanung und weitere Hilfen je nach Bedarf
- Lebensweltbezogene Integration (Vereine, Jugendarbeit)

- **Clearingphase II:** Nachdem der konkrete Hilfebedarf im Einzelfall festgestellt wird, wie beispielsweise kleine Kinder, die ihre Eltern im Krieg oder auf der Flucht durch Tod verloren haben, eine Unterbringung in Pflegefamilien angedacht ist, kann für andere durch Kriegsereignisse dramatisierte Kinder und Jugendliche eine entsprechende therapeutische Maßnahme erforderlich werden. Hier erfolgt die Zuordnung auf die bereits im Vogtlandkreis vorhandenen stationären Angebote der unterschiedlichen Träger. Diese werden sehr herzlich gebeten und aufgefordert, entsprechende Platzkapazitäten bereitzustellen.

Insgesamt ist dieser Prozess durch viele Fragen und wenige konkrete Antworten gekennzeichnet. Seitens des Vogtlandkreises werden diese Kosten in einer dafür vorgesehenen Produktnummer erfasst um sie gegenüber dem Freistaat/Bund geltend machen zu können.

Nach derzeitigen Informationen geht die Sächsische Landesregierung von einem Kostensatz von 28 T€ pro Jahr und Fall aus. In diesen Kosten ist der Mehraufwand für Sozialarbeiter, Vormünder und Verwaltungskräfte, die die Verwaltung braucht um derartige Vorgänge überhaupt bearbeiten zu können, nicht enthalten.

Seitens des Jugendamtes wird allen beteiligten Behörden und freien Trägern in dieser schwierigen und teilweise von Widersprüchen gekennzeichneten Situation für die vertrauensvolle Zusammenarbeit gedankt.

Seitens des Jugendhilfeausschusses wird noch im November (26.11.2015) über die Beauftragung von Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung der vorläufigen Inobhutnahme (Clearingphase I) beschlossen werden. Spätestens zum 01.12.2015 muss die angedachte Unterbringungskapazität von ca. 50 Plätzen zur Verfügung stehen.

Auswirkungen:

Ergebnisrechnung

<input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Finanzrechnung

<input type="checkbox"/> Ja
<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Gesamtaufwendungen der Maßnahme	Finanzierung, objektbezogene Erträge	- Bei üplm./aplm. Anträgen kann die Deckung aus Mitteln des Fachamtes erfolgen. Mehrerträge <i>Produktsachkonto</i> T€	Sichtvermerk Finanzverwaltung - Nur erforderlich bei üplm./aplm. Anträgen, während der vorläufigen Haushaltsführung - § 78 SächsGemO bzw. Finanzierung aus Haushaltsresten Datum/Unterschrift
T€	T€		
Gesamtauszahlung der Maßnahme	Finanzierung, objektbezogene Einzahlungen	Mehreinzahlungen <i>Produktsachkonto</i> T€ Minderaufwendungen <i>Produktsachkonto</i> T€ Minderauszahlungen <i>Produktsachkonto</i> T€	
T€	T€	- <input type="checkbox"/> Keine Deckung seitens des Fachamtes möglich.	

Veranschlagung Ergebnishaushalt

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Veranschlagung Finanzhaushalt

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Veranschlagung Ergebnisplan (die dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre)

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Veranschlagung Finanzplan (die dem Haushaltsjahr folgenden 3 Jahre)

Ja	Produktsachkonto	überplanmäßig werden benötigt	Nein	außerplanmäßig werden benötigt
T€		T€		T€

Datum: **25.08.2015**

Unterschrift: **Rolf Keil**
Landrat
Unterschrift liegt im Original vor